

### III. Gerichtsstand. — Du for

#### 1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten.

For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

#### 4. Urtheil vom 9. März 1878 in Sachen Müller.

A. Durch Urtheil des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 9. Oktober 1877 wurde Johannes Müller auf die Klage des Rudolf Spieß, Gemeindevorstandes in Uhwiesen, der Ehrverletzung durch die Druckerpresse, verübt durch ein im schaffhausener Intelligenzblatte vom 29. April 1877 erschienenen Inserat, schuldig erklärt und zu sechs Wochen Gefangenschaft sowie den Kosten verurtheilt.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Müller beim Bundesgerichte aus dem Grunde der Inkompetenz der schaffhausener Gerichte und weil er durch dieses Verfahren seinem verfassungsmässigen Richter (Art. 58 der Bundesverfassung und Art. 57 der zürcherischen Verfassung) entzogen worden sei. Zur Begründung dieser Behauptung führte Rekurrent an:

Er sei seinem verfassungsmässigen Richter in doppelter Weise entzogen worden und zwar erstens dadurch, daß sein Gemeindevorstand ihn vor die Gerichte eines andern Kantons gezogen habe, während nach §§. 753 und 754 des zürch. Ges. über die Rechtspflege kein Zweifel bestehen könne, daß er ihn vor zürcherischen Gerichten zu belangen gehabt habe.

Zweitens dadurch, daß auf diese Weise ihm das verfassungsmässige Recht, den Preßprozeß durch das Geschwornengericht beurtheilen zu lassen (Art. 57 der zürch. Verfassung) entzogen worden sei, da der Kanton Schaffhausen dieses volksthümliche Gericht nicht kenne.

Drittens sei auch in Betracht zu ziehen, daß er auf diese Weise der Rechtswohlthaten verlustig geworden sei, welche Art. 3 der zürch. Verfassung gerade im vorliegenden Falle geboten haben würde.

Die Einrede, daß er durch seine in irriger Auffassung des

Art. 754 des cit. zürcherischen Gesetzes erfolgte Einlassung auf die Klage vor erster Instanz den schaffhausener Gerichtsstand prorogirt habe, könne nicht Stich halten, indem es wider die allgemeine rechtliche Volksanschauung gehe, einem einfachen Bürger einen solchen leicht möglichen Irrthum zum unabwendbaren Rechtsnachtheile werden zu lassen, und sodann weil sofort nach erhaltener Rechtsbelehrung und vor dem Spruche der letzten Instanz ganz energisch auf Korrektur des Versehens angetragen worden sei.

C. Das Obergericht von Schaffhausen trug auf Abweisung der Beschwerde an, im Wesentlichen unter folgender Begründung: Nach allgemeinen auch in der Praxis der Bundesbehörden anerkannten Rechtsgrundsätzen sowohl, als auch nach §. 754 des Gesetzes über die zürcherische Rechtspflege (welches übrigens nur für das Gebiet des Kantons Zürich Geltung habe) stehe bei Ehrverletzungen die Wahl zwischen dem Gerichtsstande der Begehung und demjenigen des Wohnortes des Beklagten beim Kläger. Ein Preßvergehen werde nun offenbar da begangen, wo die Druckschrift gedruckt und ausgegeben oder versendet werde, denn mit der Ausgabe oder Versendung der Schrift sei das Vergehen vollendet. Da nun das schaffh. Intelligenzblatt in Schaffhausen gedruckt und ausgegeben werde, so sei die Preßinjurie in Schaffhausen verübt worden, und habe Spieß das Recht gehabt, den Rekurrenten vor den dortigen Gerichten zu belangen, zumal auch das schaffh. Strafgesetz in seinen Bereich ziehe „die im Gebiete des Kantons von In- und Ausländern verübten Verbrechen und Vergehen“ und nach §. 8 des schaffh. Preßgesetzes die zuständige Gerichtsbehörde in Preßklagen von Privaten für Verfasser und Theilnehmer diejenige sei, in deren Gerichtskreis die eingeklagte Schrift herausgegeben, verlegt oder gedruckt worden.

Eventuell habe Rekurrent dadurch, daß er sich auf die Klage materiell eingelassen und bis zur Fällung des erstinstanzlichen Urtheils von dem Rechte der Kompetenzbestreitung keinen Gebrauch gemacht, auf diese Einrede verzichtet und den schaffhausener Gerichtsstand anerkannt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In Strafsachen ist der natürliche, verfassungsmäßige Richter im Sinne des Art. 58 der Bundesverfassung derjenige, welcher nach Verfassung und Gesetzen des Kantons, dessen Strafgewalt der Angeklagte nach Bundesrecht unterliegt, zur Beurtheilung des betreffenden Verbrechens oder Vergehens die Kompetenz hat.

2. Nun ist es ein feststehender Grundsatz des schweizerischen Bundesrechtes, daß Injurien, seien dieselben mündlich, schriftlich oder durch die Druckerpresse verübt, am Orte ihrer Begehung strafrechtlich verfolgt werden können.

3. Als Ort der Begehung erscheint bezüglich derjenigen Injurie, wegen welcher Rekurrent bestraft worden ist, Schaffhausen, wo die Zeitung, welche den ehrverletzenden Artikel enthalten hat, gedruckt und herausgegeben wird.

4. Für die Strafrechtspflege im Kanton Schaffhausen ist selbstverständlich lediglich dessen Verfassung und Gesetzgebung maßgebend und nun behauptet Rekurrent selbst nicht, daß er nicht von dem nach den schaffhausenschen Gesetzen kompetenten Richter und gemäß dem dortigen Recht beurtheilt worden sei.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

## 2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

### 5. Urtheil vom 11. Jänner 1878 in Sachen Diethelm.

A. Am 26. Juni 1877 leitete Frau D. geb. M., Ehefrau des Rekurrenten, damaligen Gemeindevorstandes und Wärendwirth W. D. in L., Kt. Schwyz, gegen denselben beim Vermittleramte der Gemeinde L. Ehescheidungsklage ein, mit dem Begehren um sofortige Tagesansetzung und Citation. Der Vermittler gab dem Beklagten hievon Kenntniß, behufs Anbahnung einer außergerichtlichen Verständigung, und unterließ einstweilen die Vorladung. Als jedoch Klägerin durch Schreiben des Vermittlers d. d. 28. Juni 1877 hievon Anzeige erhalten, verlangte sie mit

Brief vom 29. Juni sofortige Vorladung des Beklagten, worauf der Vermittler am 30. Juni Citation auf den 2. Juli 1877 erließ. Allein Rekurrent leistete weder dieser noch der darauf folgenden peremptorischen Ladung Folge.

Inzwischen hatte nämlich D. am 28. Juni seine Aemter und Würden in L. plötzlich niedergelegt, sodann, gestützt auf einen vom 29. Juni 1877 datirten Heimatschein, gleichen Tages die Niederlassung in der zürcherischen Gemeinde R. erworben und daselbst in einem Gasthof ein Zimmer gemiethet. Am 1. August 1877 bezog Rekurrent eine Privatwohnung in R.; auch bezahlte er daselbst die Gemeindesteuer und ließ sich in die Stimmregister eintragen, wogegen er aus dem Stimmregister von L. gestrichen wurde. Zugleich, nämlich am 30. Juli 1877, erließ er ferner in einer ganzen Reihe von Zeitungen eine Bekanntmachung, daß er in R. ein Geschäftsbüreau für Kommission, Agentur und Inkasso errichtet habe, „bequemlichkeithalber aber regelmäßig Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag, von Morgens 8 bis Abends 5 Uhr, im Gasthof zum Bären in L. zu sprechen sein werde und für Entgegennahme von Briefen und Sendungen, etc. auch in L. gesorgt sei.“ Auch schrieb Rekurrent in den Zeitungen neuerdings, wie schon im April 1877, seinen Gasthof in L. zum Verkaufe aus. Die Klägerin ließ sich jedoch dadurch nicht abhalten, ihre Klage vor den schwyzerischen Gerichten fortzusetzen. Sie machte dieselbe vielmehr am 20. Juli 1877 beim Bezirksgerichte M. anhängig und verlangte gleichzeitig beim Präsidenten dieses Gerichtes die Anordnung einer Expertise für Abschätzung des Vermögens des Rekurrenten. Diesem Gesuche wurde, ungeachtet der Protestation des Letztern, welcher sich darauf berief, daß er in R. domicilirt und daher das schwyzerische Gericht nicht kompetent sei, durch Verfügung vom 20. August entsprochen.

Am 29. September 1877 pfändete Frau D. sodann den Rekurrenten in L. für 20,000 Fr. in Folge des eingeleiteten Ehescheidungsprozesses; allein Rekurrent verweigerte, unter Bestreitung der Forderung, die Annahme der Pfandanzeige, weil sein Wohnort in R. sei und er daher im Kanton Schwyz nicht rechtlich gesucht werden könne.

B. Mit Eingaben vom 19. September und 7. Oktober 1877